Beitragsordnung
des Arbeitskreises Unternehmerfrauen im Handwerk Ostfriesland e.V.

Die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises Unternehmerfrauen im Handwerk Ostfriesland e.V. hat in der Versammlung am 10. Oktober 2023 mit Wirkung zum 01. Januar 2024 gemäß § IX der Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1
Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder und alle Gastmitglieder ihren Beitragspflichten pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern und den Gastmitgliedern erbringen. Jedes Mitglied und jedes Gastmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 2
Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Der in § 3 genannte Mitgliederbeitrag ist jeweils zum 1. März zur Zahlung fällig.

2. Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Jahres bis zum 30.06. ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Danach ist ein hälftiger Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge gemäß Satz 1 und 2 sind jeweils zum 15. des Folgemonats nach dem Vereinsbeitritt zur Zahlung fällig.

§ 3
Höhe des Mitgliedsbeitrags

Mitglieder und Gastmitglieder haben jährlich einen Beitrag in Höhe von 70,00 Euro zu zahlen.

§ 4
Zahlungsform

Der Mitgliedsbeitrag wird per Rechnungsstellung, Dauerauftrag oder mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes per Abbuchungsauftrag (SEPA-Basislastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift) geltend gemacht.

§ 5
Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied oder ein Gastmitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 6
Änderungen

Änderungen, die die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.